

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[RdErl. des MdJ. vom 2.3.1938, Anbau an Verkehrsstraßen]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

Stellungnahmen der beteiligten Stellen dem Landeskommissär vor zur weiteren Behandlung gemäß Abs. 14 oder zur Zustimmung gemäß Abs. 20.

12. Da die in dem letzten Absatz des Runderlasses durch den Herrn Reichsarbeitsminister gesetzte Frist für die Mitteilung, wieweit die Aufstellung der Verzeichnisse vorgeschritten ist, bereits demnächst erreicht ist und die Aufstellung der Verzeichnisse geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, wolle mir hierüber bis 1. März 1937 berichtet werden. Die Berichte der Baupolizeibehörden für die Gemeindestraßen sind durch Vermittlung der Landeskommissäre vorzulegen.

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.
— BaWB. S. 983.

Bauflüchten an Reichsstraßen.

RdErl. d. MdZ. v. 2. 8. 1935 Nr. 68 196
Norm. XXXIII, XXII⁵ (BaWB. S. 689).

Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums hat über die Gestaltung der Bauflüchten an den dem Fernverkehr dienenden Reichsstraßen nachstehenden Runderlaß vom 3. Juli 1935 an die Wasser- und Straßenbauämter gerichtet. Ich mache auf diesen aufmerksam und ersuche um Berücksichtigung des darin Ausgeführten bei Entschliefungen in Planfeststellungsangelegenheiten. Die Verkehrspolizei ist in allen Fällen zu beteiligen. Die größeren an Reichsstraßen gelegenen Bezirksgemeinden werden zweckmäßigerweise auf diesen Runderlaß zwecks Beachtung bei der Aufstellung von Plänen für Fluchtlinienfestsetzungen besonders hinzuweisen sein. Abdrucke des Erlasses der Wasser- und Straßenbauabteilung gehen den Ämtern außerdem unmittelbar zu.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sowie an den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe.
— BaWB. S. 689.

Anlage.

Badisches Finanz- und Wirtschaftsministerium
— Abt. für Wasser- und Straßenbau.
Karlsruhe, den 3. Juli 1935

An die Wasser- und Straßenbauämter.

Da die Reichsstraßen vor allem dem Durchgangs-, Schnell- und Schwerverkehr zu dienen haben, sollten sie nach Möglichkeit von Bebauung überhaupt freigehalten werden. Bei Aufstellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen wäre daher die Ausdehnung der Bebauung längs der Reichsstraßen zu vermeiden, es wäre die Bebauung vielmehr abseits der Reichsstraßen vorzusehen. Außerhalb bestehender oder in Plan gelegter Ortsstraßen ist das Bauen grundsätzlich verboten (§ 11 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1934 — GWB. S. 240). Es sollte daher überall, wo die Gefahr einer Bebauung einer Reichsstraße besteht, ein Ortsstraßenplan aber noch fehlt, auf dessen baldige Aufstellung hingewirkt werden. Dieser Plan sollte das nötige neue Baugelände abseits der Reichsstraße erschließen und damit die Bebauung der Reichsstraße ausschließen. Die Feststellung einer Bauflucht nach § 7 kann nur für den ausgedehnten Einzelfall eines Baues an einer historischen Ortsstraße, das ist einer solchen Ortsstraße, die bereits in dem Inkrafttreten des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 vorhanden war, angewandt werden.

Wie sich aus diesem Paragraphen ergibt, ist auch bei einer historischen Ortsstraße grundsätzlich dem ordnungsmäßigen Planfeststellungsverfahren der Vorzug zu geben (s. auch Glad, S. 197 Ziffer 1, b). Aber den dabei durch-

zufehenden Abstand der Baufluchten von der Straßenachse ist voraussichtlich eine reichsrechtliche Regelung zu erwarten. Bis dahin sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Vor allem kann bei Reichsstraßen nirgends mehr die Bestimmung des § 31 StrGes. als eine ausreichende Regelung dieser Frage in Betracht kommen, ganz abgesehen davon, daß die in § 31 StrGes. genannten Land- und Kreisstraßen als solche seit dem 1. April 1935 nicht mehr bestehen. Es müssen sowohl bei Bauten an bestehenden Ortsstraßen als auch bei solchen außerhalb Orts größere Abstände gefordert werden. Für die letztgenannten Bauten bietet die Möglichkeit hierzu § 11 OStrGes., da diese Bestimmung die Bewilligung von Ausnahmen in das freie Ermessen der Behörde stellt.

Für das Maß des Abstandes der Bauflucht von der Straßenachse ist bei den Reichsstraßen — und zwar nicht nur zur Wahrung der Belange des Verkehrs — heute der moderne Schnell- und Schwerverkehr maßgebend. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen muß dafür innerhalb der Orte ein Mindestmaß von 12 m angefehrt werden. Dieses Maß sollte auch bei der Feststellung einer Bauflucht im einzelnen Sonderfall eines Gebäudes im geschlossenen Ortsteil nach § 7 OStrGes. angefehrt werden, wo sich dies ermöglichen läßt. Jedenfalls aber ist dieses Maß zu fordern, wo es sich um die Feststellung der Bauflucht für ganze Straßenzüge in solchen Ortsteilen handelt. Außerhalb des Ortssetters dagegen muß in gleicher Weise sowohl für den Einzelfall, wie auch für ein geordnetes Planfeststellungsverfahren eine erhöhte Maß von mindestens 15 m für den Abstand der Bauflucht von der Straßenachse verlangt werden, um gegebenenfalls durch Parallelstraßen für den örtlichen Verkehr den unmittelbaren Zugang von den Grundstücken zur Reichsstraße zu vermeiden.

Wo die Durchsetzung dieser Mindestmaße oder aber etwaiger, aus besonderen örtlichen Gründen für erforderlich gehaltenen größeren Abstände Schwierigkeiten begegnen, ohne daß besondere örtliche Verhältnisse, wie z. B. die Erhaltung eines alten Stadtbildes oder eine enge Tallage der Siedlung ein Heruntergehen unter die angegebenen Mindestmaße dringend erfordern, ist alsbald zu berichten, damit von hier aus die nötigen Schritte unternommen werden können.

Von Anträgen auf Änderung zu Recht bestehender Ortsstraßenpläne im Sinne der vorstehenden Richtlinien ist abzusehen, bis die in Aussicht stehende reichsrechtliche Regelung getroffen sein wird.

Bei diesem Anlaß machen wir auf den RdErl. d. MdZ. v. 3. 4. 1935, Zusammenwirken von Verkehrspolizei und Baupolizei (BaWB. S. 308), besonders aufmerksam.

Anbau an Verkehrsstraßen.

RdErl. d. MdZ. v. 2. 3. 1938 Nr. 18 703
Norm. XXII⁵ (BaWB. S. 265).

Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums hat ihren Runderlaß vom 3. 7. 1935 über Bauflüchten an Reichsstraßen, der für die von den Anbauvorschriften des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 8. 9. 1936 nicht erfaßten Teile der Verkehrsstraßen (Strecken innerhalb bebauter Ortsteile) weiterhin in Geltung ist, hinsichtlich der Bauflüchten bei Landstraßen I. und II. Ordnung ergänzt. Unter Bezug auf meinen Runderlaß vom 2. 8. 1935 (BaWB. S. 689) und meinen Zusatzerlaß vom 19. 11. 1936 Ziffer 10 (BaWB. S. 988) gebe ich den an die Straßenbauämter sowie Straßen- und Wasserbauämter gerichteten Runderlaß der Wasser- und Straßenbauabteilung vom 10. 2. 1938 Nr. 939 bekannt, der folgenden Wortlaut hat:

„Unter Ziffer 10 des Zusatzerglasses des Ministers des Innern vom 19. 11. 1936 Nr. 104564 zu dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 — IV c 3 Nr. 6170/36, der den Bauämtern mit unserem Erlaß Nr. 11260 vom 28. 11. 1936 zugegangen ist, wird darauf hingewiesen, daß der Runderlaß der Abteilung für Wasser- und Straßenbau vom 3. 7. 1935 weiterhin gilt, soweit er die von der Regelung des Herrn Reichsarbeitsministers nicht erfaßten Teile der Verkehrsstraßen umfaßt.

In letzterem Erlaß ist für Reichsstraßen innerhalb bebauter Ortsteile ein Abstand von 12 m von der Straßenachse bis zu den Baufluchten gefordert. In Ergänzung zu diesem Runderlaß wird hiermit angeordnet, daß bei Landstraßen I. und II. Ordnung innerhalb bebauter Ortsteile ein Abstand von 10 m von der Straßenachse bis zu den Baufluchten zu fordern ist. Im übrigen gilt auch für diese Straßen entsprechend das in Ziffer 10 des Zusatzerglasses für die Reichsstraßen Gesagte.“

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaWB. S. 265.

Verordnung.

(Vom 20. Juni 1928.)

Bauliche Anlage, Einrichtung und Betrieb von Krankenanstalten (Krankenhausverordnung) (GBBl. S. 197).

Auf Grund der §§ 87 a, 92 und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Juni 1898, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343), verordnet:

I. Bauliche Anlage und Einrichtung der Krankenhäuser.

§ 1.

Lage.

1) Die Lage der Krankenanstalt muß eine möglichst freie, ruhige und gesunde sein und reichlich Luft und Licht gewährleisten; die Anstalt soll nicht in der Nachbarschaft von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

2) Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein; für jedes Krankenbett der Anstalt müssen täglich mindestens 200 Liter an gesundheitlich einwandfreiem Wasser zur Verfügung stehen. Das Anstaltsgrundstück muß eine geregelte Entwässerung zulassen.

3) Die Größe des Grundstücks der Krankenanstalt soll so bemessen sein, daß in der Regel auf ein Krankenbett 100 qm entfallen.

4) An die Erweiterungsmöglichkeit der Krankenanstalt soll schon bei der ersten Anlage gedacht werden.

5) Die Anlage von Höfen, die rings durch Gebäude umschlossen sind, ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 2.

Lage zu Nachbargebäuden.

1) Die Außenwände der zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmten Räume (z. B. Kranken-

zimmer, Tagräume, Speisezimmer, Untersuchungs- zimmer, Operationszimmer, Terrassen, Liegehallen) müssen auf dem eigenen Grundstück untereinander und von Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 15 m Abstand haben; für die übrigen Räume (§ 4), ebenso bei einander nicht zugekehrten Fenstern, genügt ein Abstand von mindestens 10 m. Der Abstand muß dauernd gesichert sein.

2) Vor den Fenstern der zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmten Räume muß, unbeschadet der in Absatz 1 aufgestellten Forderung, ein freier Luftraum mindestens in dem Umfange vorhanden sein, daß die Umfassungswände und Dachfirste der zunächst oder gegenüberliegenden Gebäude eine Ebene nicht überragen, welche von der Fensterbrüstung der Krankenräume im Sinne des Absatz 1 in einem Neigungswinkel von 30 Grad ansteigt.

3) Wenn die Fenster solcher Krankenräume benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen, Grundstücken gegenüberliegen, so sind der Berechnung der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Entfernungen Gebäude von der größten nach den geltenden Vorschriften zugelassenen Höhe und dem zulässigen Mindestabstand zugrunde zu legen, auch wenn die Grundstücke in dem Zeitpunkt der Erbauung des Krankenhauses unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Grenze nach Grundfläche und Höhe bebaut sind.

§ 3.

Schutz gegen Feuchtigkeit.

1) Die Krankengebäude müssen unterkellert und gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Der Boden des Kellers soll über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen; ist dies unmöglich, so muß er gegen eindringendes Grundwasser hinreichend geschützt sein.

2) Räume, deren Fußbodenoberkante nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erd- oder Gehwegoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

§ 4.

Gänge.

1) Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit, durch Fenster gut belichtet, lüftbar und heizbar sein.

2) Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind in der Regel einseitig anzulegen; jedoch können an der den Krankenräumen gegenüberliegenden Seite Nebenräume (Besuchzimmer, Warteräume, Anrichte-, Spül-, Bade-, Aborträume, Zimmer der Pflegepersonen, Aufzug, Küche, Geräteräume usw.) bis zur Hälfte der Gesamtlänge des Ganges angelegt werden, sofern dem Gang auch dann noch Licht und Luft von außen in ausreichendem Maße zukommt; dabei werden reichlich lichtspendende Treppenhäuser auf die bebauten Hälfte nicht angerechnet.

3) Bei kleinen Krankenhäusern bis zu 40 Betten einschließlich kann das zulässige Maß für die Anlage von Nebenräumen ausnahmsweise von der Hälfte auf zwei Drittel der Gesamtlänge des Ganges erhöht werden, wenn der Gang auch so reichlich Licht unmittelbar von außen erhält und gut durchlüftbar ist.